

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 3 (1819)

45 (8.11.1819)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-769217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-769217)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro} 45. Montag, den 8. November 1819.

Bemerkungen über den Aufsatz,

betitelt:

„Auszüge aus zwey Münsterschen Verordnungen,“

in den Old. Blättern vom 30. Aug. 1819.

(Abgedruckt aus der Bremer Zeitung vom 29. und 30. Oct. 1819.)

Eine weise Regierung wird bey Erwerbung neuer Unterthanen, in deren bisherigen Einrichtungen sie Mängel wahrnimmt, mit Recht ihr erstes Geschäft seyn lassen, diese abzustellen und die neuen Unterthanen an den Wohlthaten besserer Institute Theil nehmen zu lassen; ihr Zweck, baldmöglichst deren Liebe zu erwerben, und die Rücksicht der Menschlichkeit, das mit jedem Regierungswechsel verbundene Herbe nicht noch zu vermehren; wird aber auch ihre Fürsorge darauf lenken, daß Einrichtungen und Verhältnisse der Vorgänger, sollten sie auch Tadel verdienen, und sollte selbst einer der neuen Unterthanen aus Animosität gegen einen einzelnen die Materialien dazu liefern wollen, nicht ohne besonderen Grund öffentlich verunglimpft werden.

Nachdem der Bewohner des ehemaligen Hochstifts Münster bereits in frü-

herer Zeit bittere Kritiken seiner abweichenden Einrichtungen mit Langmuth in Abhängigkeit verschmerzen müssen: findet er in Nr. 35. der diesjährigen Oldenburgischen Blätter, unter der Aufschrift: Auszüge aus zwey Münsterschen Verordnungen, einen Aufsatz, der, indem er seinen ehemaligen Landständen, in höchstbefremdendem Vorwurf, Mißbrauch ihres Amtes zum Druck der Mitunterthanen anzudichten sucht, jeden wohldenkenden, seine frühere Verfassung ehrenden, Münsteraner im hohen Grade kränken und ihn die Auflösung von neuem schmerzlich fühlen lassen muß.

Eine Zusammensetzung der Landstände nach Art der ehemals Münsterschen, die aus der Geschichte hervorgegangen war, zu wünschen, wird bey der in der Bundesakte angekündigten ständischen Verfassung nach den Anforderun-



gen der neuern Zeit wohl keinem Vernünftigen einfallen. Eine heilige Pflicht gebietet aber, das Unvollständige und Falsche in den gelieferten Auszügen und den dazu gemachten Anmerkungen hier zu ergänzen und zu berichtigen, wodurch sich die Ansehung der Integrität jener aufgelösten Korporationen in ihrer ganzen Blöße darstellen wird.

Es ist zu jenen Auszügen folgenden zu erinnern:

Ad I. In der Werbungsordnung vom 16. März 1766. sind von der Lösung befreit erklärt: Nr. 5) Alle die sich auf Zuschlägen neu anbauen, oder wüst liegende Erbe von neuem bestellen. — Nr. 6) Alle Skribenten, Kaufmannsöhne und bey Andern in Lohn stehende Bediente. — Nr. 7) Alle, die in einer Haushaltung sitzen oder bey ihren Eltern ein auf dem Lande unentbehrliches Handwerk ausüben. — Nr. 8) Alle sowohl Schatzpflichtigen als Befreyten bedienstete Knechte.

Ben diesen gestatteten, warum in den Auszügen übergangenen? großen Ausnahmen war es natürlich, daß die unentbehrlichen Bewohner adlicher Hofesaaten ebenfalls der Lösungspflicht ent schlagen wurden.

Das den Gutsherren, auch den nicht zur Ritterschaft gehörigen, gegebene Recht, den für ihre eigenbehörigen Höfe bediensteten Wehrfesten selbst aus dem Dienst zu reklamiren, verliert alles Auffallende, wenn man das freylich

singuläre Verhältniß, wornach der Eigenbehörige mehr Hinterlasse des Gutsherrn als Unterthan des Staats war, insbesondere das Band der persönlichen Leibeigenschaft und das im Münsterischen dem Gutsherrn gesetzlich zustehende Recht der Wahl des Auerben, in Erwägung zieht. In der Verordnung vom 15. Jan. 1774. S. 12. aber ist die aus solchen besondern Verhältnissen dem Sohne von einer gutsherrlichen Stelle eingeräumte Entlassung auf Alle und Jede, welche während der Kapitulationsjahre ein Erbe oder Kotten gewinnen, ausgedehnt und damit jede scheinbare Ungleichheit gehoben worden.

Ad II. Die angegriffene Ausschreibung von 1764. hätte als Kopfsteuer überhaupt, wenn nicht besondere Umstände diese Steuerart rechtfertigten, vielleicht verwerflich seyn können; allein schon nach dem Begriff dieser Steuer kann man, wie der Extrahent will, bey der Ansetzung hoher Staats- und Kirchenbeamte und eines geringen Krämers, von großem Besitzthum und Einnahme der erstern keinen Beweis der Ungleichheit hernehmen. In Rücksicht der Kirchenbeamten denke man auch nur daran, wie ja noch in ganz neuern Zeiten die Immunität der Kirchendiener so fest begründet und jede Schmälerung des ihnen als Dienst-einnahme zugewiesenen so unbillig schien, daß man selbst die von ihnen bereits bezahlten Steuern zurückerstaten ließ.

Dies vorläufig; wir wollen aber

weiter untersuchen, wie es in jener Zeit mit dem Münsterschen Steuerwesen, mit Gutsbesitzern und Domherren, mit Krämeru und dem schackspflichtigen Stande ausgesehen haben mag, und dann die Münsterschen Verordnungen und den Fürsten selbst über seine Stände Zeugniß geben lassen.

Kopfsteuern und Extraskakungen, worin die soust befreyten zur Mitleidenschaft gezogen wurden, sind, durch eine ungeheurere Schuldenlast und den Drang der Umstände geboten, im ehemaligen Hochstift Münster in den letzten 40 Jahren vor seiner Auflösung zu wiederholten malen ausgeschrieben worden; sie waren um so drückender für den Unterthan, jemehr er vorher gelitten hatte. „Die Jahre des Kriegs hindurch von 1757. bis 1762.“, sagt der Fürst in einem unterm 25. Nov. 1777. an das Reichskammergerichte erstatteten Bericht, „war das Hochstift immer der Raub zweyer feindlichen Heere, die, indem sie sich auf dessen Boden bekriegten, alles Elend, alle Schrecken des Kriegs überall um sich her verbreiteten, das Land weit und breit verwüsteten, mit Erpressung vieler Millionen erschöpften, und den Wohlstand des Ganzen sowohl als der einzelnen Unterthanen bis ins Innerste erschütterten. Die Last der Schulden, worin der Krieg die Landeskasse gestürzt hatte, war ungeheuer; aber seine schrecklichen Folgen giengen noch weiter. Alle Gemeinheiten und den größten Theil der einzelnen Untertha-

nen drückten überhäufte Schulden. Sie waren durch Einquartierungen und Jouragierungen, durch Lieferungen und Kontributionen erschöpft; die Gebäude und das Ackergeräth zerstört; der Viehstand zu Grunde gerichtet; die Acker selbst lagen da öde und verwüstet und der hinzukommende Umstand, daß die Erdart an keine schleunige Wiederherstellung denken ließ, machte dies Elend doppelt schrecklich.“

Von besonderer Bedrückung des Kaufmannsstandes schweigt diese Schilderung, und nach allgemeiner Vermuthung konnte die während der Truppenbesatzung vermehrte Konsumtion seinen Wohlstand verhältnismäßig eher gehoben als vermindert haben. Dagegen mußte der Gutsherr auch noch weit über die Kriegsjahre hinaus in seiner Einnahme empfindlichen Abbruch leiden; denn bey wüthliegenden und zerrütteten Stellen war an Ausübung gutherrlicher Rechte und an Zehntziehung nicht zu denken. Die Einnahme des Domkapitels war damals so vermindert, daß seine Mitglieder sich mit Anweisungen auf künftige Zeiten begnügen mußten.

Diese gänzliche Zerrüttung im Werth aller Realitäten konnte die Regierung bewegen, für jene Zeit den Personalsteuern den Vorzug zu geben, und darin die verschiedenen Classen der Unterthanen, wie geschehen, anzusehen. Der Bauer zahlte darin äußerst wenig; jährlich für sich etwa 36 oder 24 Grote, für seine Frau die Hälfte und für Kinder ein Viertheil. Mit Zug und Wohl-



bedacht sagen daher die Landtagsprotokolle jener Zeit, diese Steuer sey Hülfe und Erleichterung für den schatzungspflichtigen Stand, dessen baldige Wiederheraufhelfung allerdings vorzügliches Augenmerk seyn mußte.

Als man die — in andern Staaten mitunter noch jetzt bestehende Kopfsteuer im Fürstenthum Münster unangemessen und unzulänglich und die außerordentliche Besteuerung der freyen wie der pflichtigen Grundbesitzungen, Mühlen, Zehnten u. s. w. thunlich fand, zeichneten sich grade die privilegierten Stände in Uebertreibung höherer Summen aus, wovon folgende Beispiele angeführt werden. — Nach der Verordnung vom 11. Nov. 1793, wurde $\frac{1}{3}$ der aufzubringenden Summe ganz allein von dem nichtschatzungspflichtigen Stande getragen. — In der Verordnung vom 4. Febr. 1795, wurden landtagsfähige Güter um $\frac{1}{2}$ pEt. höher als adliche nichtlandtagsfähige, und ein ganzes pEt. höher als bürgerlich freye Güter besteuert. — In der Extraschatzung von 1800, zahlte die größere Bauerstelle im Ganzen 2 Thlr., die geringere 1 Thlr. und Kotten 36 Grote. Gutsherren mußten die auf ihre pflichtigen Stellen gelegten Quoten noch besonders entrichten, und wenn ihnen eine Stelle völlig heimgesallen war, doppelt, einmal als Wehrfester und einmal als Gutsherr. Von ihren eigenen freyen Grundstücken aber zahlten sie 2 pEt. und von Zehnten 3 pEt. von der Einnahme.

Einen vorzüglichen Beweis ihres

Patriotismus legten die Vorderstände, Domkapitel und Ritterschaft, ab im J. 1777, als der Fürst die Bildung eines Fonds zur Tilgung der Landesschulden vorschlug, indem sie, unter Widerspruch der dreizehn landtagsfähigen Städte, solchen Vorschlag sofort willig annahmen und sich und die sämtlichen sonst befreyeten Klassen für beytragspflichtig erklärten. — Der, aus den Stadt- und Landkapiteln bestehende Klerus sekundarius protestirte aufheftigste wider seinen Beyzug und suchte seine Immunität beym Reichskammergerichte geltend zu machen. In dem in dieser Angelegenheit unterm 25. Nov. 1777. erstatteten Bericht, S. 7. und 17., giebt der Fürst, der hier die Maximen seiner ganzen Regierung offen darlegt und vom Reichsgerichte gegen seine Unterthanen Recht nimmt, seinen Ständen mehrfältig ausdrücklich das Zeugniß seiner Einsicht als Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe. „Wenn ich zwar,“ sagt er an einer andern Stelle, „der Stände wegen mit großer Nachgiebigkeit habe zu Werke gehen müssen, so war diese Nachgiebigkeit meinen Gesinnungen und der Achtung gemäß, die ich Ursache hatte, für meine Stände zu hegen. Ihr Zurrauen und ihre Liebe war eine wesentliche Bedingung zur Erreichung meiner Absichten; beyde mußte ich mir ganz zu gewinnen suchen, und wenn schon in sichern Gelegenheiten durch ein Uebermaß von Nachgiebigkeit. Ich habe den glücklichen Erfolg verschiedener Maßre-



„geln, die ich zum Besten meiner Untertanen genommen, dieser Maxime zu verdanken.“

Der Klerus sekundarius hatte aus freiwilliger Darreichung eines Geschenks von 12,500 Rthlr. zu Wiederherstellung eines abgebrannten auswärtigen Schlosses den Ständen einen Vorwurf gemacht; diesem begegnet der Fürst und äußert sich auf diese Weise:

„Die Nachricht von dem Schloßbrand zu Bonn läuft zu Münster des Morgens ein, grade in dem Augenblick, da die Stände auf dem Landtage versammelt sind; und auf der Stelle, ohne ein Wort vorhergegangener Negotiation, ohne alle Berathschlagung, ist die erste Stimme die Stimme Aller, bewilligen sie einmüthig ohne Ausnahme dieses Geschenk, um mir durch einen so rührenden Beweis ihrer Liebe und ihrer Theilnehmung das schmerzliche Gefühl dieses Unglücks zu erleichtern. Ich war stolz auf diesen Beweis, so sehr, als die Stände selbst Ursache hatten es zu seyn; mir war es ein Zeugniß, daß Gott meinen Maßregeln ihren erhabensten Endzweck gewährt, in dem Ganzen die Wirkung hervorgebracht zu haben, daß Bemühungen, wie die Meinigen für das Allgemeine Wohl, auch allgemein empfunden und erkannt würden; für die Landstände selbst ein höchstes Zeugniß ihres schnellen edlen Gefühls.“

Regierung und Stände beschränkten sich aber nicht darauf, Schatzungen zu

landtagen, sondern brachten im Fache der Gesetzgebung die wichtigsten und heilsamsten Verordnungen zu Stande; im J. 1770. eine Eigenthumsordnung; 1774. und 1778. Verordnungen für die allgemeine Sicherheit; 1777. eine Medicinalverordnung; 1783. eine Erbpachtung; 1776. eine Verordnung für die höheren und 1801. für die Landschulen. Wer sich ernstlich bemühen will, den Werth dieser Verordnungen, das Fortschreiten der Regierung zum Bessern und die wohlthätige Wirksamkeit von Fürst und Ständen überhaupt; dann die damalige Eintracht zwischen Kirche und Staat und die Liebe und Einigkeit, die das Ganze beseelte, kennen zu lernen, der wird den Schmerz des Münsteraners über jede Antastung seiner früheren Verhältnisse und insbesondere seinen Unwillen über jenen Aufsatz gerecht finden. Wo man selbst in dem schwierigen Fache der Besteuerung einen Mißgriff zu bemerken glaubte, und aus Unkenntniß der Verhältnisse sich solchen nicht berichtigen konnte, gebot die allgemeine Menschenliebe, denselben lieber dem uns alle beherrschenden Irrthum zuzuschreiben oder ihn als einen Ausfluß von Menschlichkeit, die überall zu Hause ist, zu übersehen; sie erlaubte aber nimmermehr, Männer von hoher Rechtslichkeit, die so vieles Gute gewirkt, durch unvollständige Auszüge zu verunglimpfen vor einem Publikum, das größtentheils deren ehemalige Verwaltungsart und die begleitenden Zeitumstände nicht kennen wird.



Ob übrigens im Altoldenburgischen das Wesen landständischer Verfassung nie bestanden, beurtheile jeder näher aus den Nachrichten in der Oldenburgischen

Geschichte, Theil I. S. 257, 328. — 331. und 488. II. 134. und 35. 193. und 94. 400. 463. und 64. III. 9. und 556.

Vorläufige Gegenbemerkungen zu obigen Bemerkungen.

Ob die in obigen Bemerkungen enthaltene Widerlegung der Folgerungen, welche der Verfasser der „Auszüge aus zwey Münsterischen Verordnungen von den Jahren 1766. und 1764.“ aus diesen zieht, gegründet sey, oder nicht, darüber wird sich vermuthlich dieser in einem der nächsten Stücke dieser Blätter selbst erklären. Hier soll vorläufig nur die unerhörte Prätension des Verfassers obiger Bemerkungen gerüget werden, wonach diese Auszüge, weil die daraus gezogenen Folgerungen seiner Meynung nach unwichtig sind, gar nicht hätten sollen in diesen Blättern aufgenommen werden. Es wäre doch wahrlich höchst sonderbar, wenn man in Oldenburg nicht einmal wagen dürfte, eine Reflexion über eine vor 55 Jahren gegebene Münsterische Verordnung drucken zu lassen. War diese Reflexion unwichtig, desto besser für die, welche sie traf, desto größer der Sieg des Widerlegenden. Der Einsender der „Auszüge“ wird doch gewiß nicht der einzige Einwohner der Kreise Wechta und Cloppenburg seyn, der jene Meynung hegt. Es mußte also dem Widerleger ja sehr angenehm seyn, daß diese, seiner Ansicht nach falsche Mey-

nung öffentlich zur Sprache kam. — Und wovon ist am Ende die Rede? Von einer Behauptung, die seit 30 Jahren hundert und tausendmal in gedruckten Schriften vorgetragen ist, daß nämlich die Zusammensetzung ehemaliger Stände leicht zu Einseitigkeiten führen konnte, und vielfach geführt hat. Der Verfasser der „Auszüge“ hat vielleicht hauptsächlich darin gefehlt, daß er nicht lieber, wenn er einmal diesen Punct zur Sprache bringen wollte, noch weit stringentere Facta, als diese Verordnungen, angeführt hat. Als vor einigen Jahren die Sächsischen Stände, d. h. die adelichen Gutbesitzer, sich weigerten, die Steuern zu bewilligen, wenn ihnen nicht vorher die Erlaubniß, ihre Justitiarien nach Gutfinden abzusetzen, bestätigt würde, da wurde dieser aristokratische Greuel öffentlich in Sachsen getadelt. Der Adel suchte die Tadler zu widerlegen, es fiel ihm aber nicht ein, sich für involabel zu erklären, und zu behaupten, die Regierung müsse dergleichen Tadel gar nicht erlauben. Hier ist nun volkends nicht von jetzt etwan vereinigten Landständen die Rede, sondern von längst aufgelöseten.



Der Verfasser spricht immer von den neuen ehemals Münsterschen Unterthanen überhaupt, und jammert kläglich in deren Namen, als ob diese sämtlich angegriffen wären, da doch nur von den vor 55 Jahren zum Landtage versammelten Ständen die Rede ist. Grade das Interesse des ganzen Volks wollte ja der Verfasser der „Auszüge“ gegen den Adel in Schutz nehmen.

Was übrigens der Verfasser widerlegen will, giebt er auf der andern Seite zum Theil selbst zu. Er sagt selbst: „Eine Zusammensetzung der Landstände nach Art der ehemals Münsterschen zu wünschen, wird keinem Vernünftigen einfallen.“ Er spricht ferner von „Mißgriffen in der Besteuerung, als einem Ausfluß von Menschlichkeit, die überall zu Hause ist.“ Von dieser Menschlichkeit nun wollte der Verfasser der „Auszüge“ grade nur eine kleine Probe geben. Aber dies will der Verfasser der Bemerkungen nicht erlauben; er behauptet, dergleichen müsse man „übersehen.“ — Es kommen in den Oldenburgischen Blättern hin und wieder freymüthige, vernünftliche, unter ungegründete Bemerkungen über

bestehende Oldenburgische Verordnungen und Einrichtungen vor. Es hat noch keine obrigkeitliche Behörde und keine Privatperson hierüber ihre Mißfallen zu erkennen gegeben; das Verriß hat man berichtet, oder auch unberichtet auf sich beruhen lassen. — Und ehemalige Münstersche Stände, deren Mitglieder verstorben sind, sollen allein unverleßlich seyn?

Die Stellen, die der Verfasser am Ende aus v. Halem's Oldenburgischer Geschichte über ehemalige landständische Verfassung im Oldenburgischen anführt, werden vermuthlich nächstens in diesen Blättern näher beleuchtet und erläutert werden, wo es sich denn wohl zeigen möchte, daß sie nicht das beweisen, was mehrere daraus herleiten wollen. *)

Unter der Kritik, die der Verfasser erwähnt, „welche der Bewohner des ehemaligen Münster mit Langmuth in Abhängigkeit verschmerzen müssen,“ ist vielleicht ein in der Oldenburgischen Zeitschrift vom J. 1806. (Bd. 4. St. 1. S. 3.) vorkommender Aufsatz über die Mängel der ehemaligen Münsterschen Justizverfassung gemeint. Also auch hierüber hätte

*) Es muß bey dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß in dem Aufsatz: „Auszüge aus zwey Münsterschen Verordnungen“ (Old. Bl. Nr. 35. vom 30. Aug.) der Schluß, von den Worten: „Die Betrachtung ähnlicher und größeren“ an, nicht von demselben Verfasser herrührt, sondern von einem andern ohne dessen Wissen hinzugefügt ist.

nie etwas gedruckt werden sollen? — Es ist ein Glück, daß der Verfasser kein Censor ist. Und „in Abhängigkeit und mit Langmuth“ haben diese Klagen verschmerzt werden müssen? Wer hat denn den Verfasser damals gezwungen, mit Langmuth zu schweigen?

Zum Schluß wird hier nochmals wiederholt, daß in diesen vorläufigen Gegenbemerkungen gar nicht von der Widerlegung an sich hat die Rede

seyn sollen. Für die mitgetheilten historischen Erläuterungen verdient der Verfasser vielmehr allen Dank; und die Vertheidigung seiner Meynung, sie mag gegründet seyn, oder nicht, wird ihm niemand verargen; sie ist im Gegentheil sehr willkommen. — Bloß die Annahme, dem Herausgeber dieser Blätter über die Aufnahme der ihm zugesandten Beiträge Vorschriften ertheilen zu wollen, sollte gerügt werden.

A u f g a b e.

Ein Vater wurde um das Alter seiner 3 Töchter gefragt. Er antwortete: Das Alter der Jüngsten verhält sich zum Alter der Ältesten wie 3 zu 4. Wenn man die Jahre aller drey in einander multiplicirt, so kommt eine Zahl $a = 14112$. Multiplicirt man

aber je zwey und zwey, und addirt die drey Producte, so ist diese Summe die kleinstmögliche, welche vermöge dieser Bedingungen erhalten werden kann. — Wie viel Jahre war jede Tochter alt?

Der Küster.

Ins Thor der Reichsstadt Nürnberg kam einst eine prächtige Carosse mit sechs kostbaren Pferden bespannt, angefahren. Auf die Anfrage eines Soldaten von der Wache nach dem Namen des Reisenden wurde erwidert:

„Graf N. N., Domkister von Bamberg.“ Erstaunt sah der Soldat dem Wagen nach, und sagte zu seinem Cameraden: „An der Kirche möcht' ich, halter, wohl Pastor seyn, wo sie solchen Küster haben!“

